Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2525

Der Bundesminister des Innern
II A 2 — 212 350/1

Bonn, den 13. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Tätigkeit der Personalräte**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/2495 —

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Die Rechtsstellung der Mitglieder des Personalrates ergibt sich aus dem Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477). Nach dessen § 42 Abs. 1 führen sie ihr Amt „unentgeltlich als Ehrenamt". Nach § 42 Abs. 3 sind sie „von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist." Hieraus ergibt sich, daß die Tätigkeit der Personalratsmitglieder nicht Dienst im Sinne des Beamtenrechts ist.

Im übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Juni 1962 — BVerwG VII P 8.61 — festgestellt, daß Reisen, die Personalratsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit unternehmen, schon deshalb nicht genehmigungspflichtige Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts für Beamte sein können, weil sie nicht zur Durchführung bestimmter Dienstgeschäfte, sondern zur Ausführung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben unternommen werden. Auf die Amtsführung der Personalräte habe der Dienststellenleiter aber keinen Einfluß, weil der Personalrat ein unabhängiges und dem Dienststellenleiter nicht unterstelltes Organ der Personalvertretung sei. Soweit § 52 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes bei Dienstreisen von Angehörigen bestimmter Personalvertretungen die Vorschriften über Reisekostenvergütungen für Beamte für anwendbar erkläre, könne sich dies nur auf die Berechnung der Reisekosten beziehen. Diese Ausführungen des

Druck Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Bundesverwaltungsgerichts können bei der Prüfung der Frage nicht unberücksichtigt bleiben, ob Unfälle, die Beamte in Ausübung ihrer Tätigkeit als Personalratsmitglieder erleiden, Dienstunfälle im Sinne des Beamtenrechts sind. Da die Tätigkeit der Personalratsmitglieder nach § 42 des Personalvertretungsgesetzes und dem erwähnten Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts nicht Dienst im Sinne des Beamtenrechts ist, liegt bei einem Unfall in Ausübung einer solchen Tätigkeit kein Dienstunfall vor.

Zu 2.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die unter 1. geschilderte Rechtslage die Tätigkeit der Personalräte behindert und die Personalräte selbst benachteiligt. Soweit es sich um Reisen im Rahmen der Personalratstätigkeit handelt, geht auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, daß die Regelung die Unabhängigkeit der Personalratsmitglieder gegenüber der Dienststelle stärkt. Aber auch bei Unfällen in Ausübung der Personalratstätigkeit sind die Personalratsmitglieder nicht ohne Schutz. Alle Personalratsmitglieder, gleich ob sie Beamte, Angestellte oder Arbeiter sind, haben für ihre gleiche Tätigkeit den gleichen Unfallschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ergänzend bemerke ich: Bei der Vorerörterung des am 13. Juni 1962 in erster Lesung behandelten Gesetzentwurfs über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz — Drucksache IV/451 — mit Mitgliedern des Bundestagsausschusses für Inneres hat sich ergeben, daß bei der Beratung dieses Gesetzes auch darüber entschieden wird, ob in das Personalvertretungsgesetz eine Bestimmung eingefügt werden soll, die für Beamte bei Unfällen ausdrücklich Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften vorsieht. Die Bundesregierung hätte gegen eine solche Regelung keine Bedenken. Sie hofft, daß der Gesetzentwurf bald verabschiedet wird.

In Vertretung

Dr. Schäfer